OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652736/2/FP

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von H F, geb. X , pA Justizanstalt Sonnberg, Schloßallee 1, 2020 Hollabrunn, vertreten durch Dr. R G, Rechtsanwalt, X , gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. März 2023, GZ: VerkR21-65-2022/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird infolge örtlicher Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Sache wird gemäß § 6 AVG iVm § 31 Abs 2 VwGVG an das offenbar nicht unzuständige Landesverwaltungsgericht Niederösterreich weitergeleitet.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid bestätigte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) ihren Mandatsbescheid vom 22. November 2022, mit welchem sie die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 30 Monaten entzogen hatte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15. März 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Entziehungsdauer zu lange bemessen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verfahrensakt am 17. März 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz seit X an der Adresse X und befindet sich dort in Strafhaft.

Zwischen 26. Jänner 2022 und 11. Jänner 2023 befand sich der Bf in Untersuchungshaft in der JA Linz.

Seinen früheren Hauptwohnsitz in 4063 Hörsching hat der Bf am 23. Dezember 2022 aufgegeben

[ZMR]

II.3. Beweiswürdigung

Eine Abfrage des ZMR hat ergeben, dass der Bf seit Anfang des Jahres X in X aufhältig ist, wo er eine längerfristige Strafhaft verbüßt.
Aufgrund der Angabe dieser Wohnsitzdaten auch in der Beschwerde besteht diesbezüglich kein Zweifel.
Einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich hatte der Bf nach dem ZMR zuletzt am X. Spätestens seit Antritt seiner Strafhaft am X hält er sich in X auf.

III. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Vorschriften des FSG 1997 lauten:

„Allgemeines

§ 24.

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]“

Behörden und Organe

§ 35.

(1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig.

(2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landespolizeidirektionen und den Landeshauptmann haben mitzuwirken:

1. die Organe der Bundespolizei,
3. die Organe der Gemeindewachen und,
4. sonstige Straßenaufsichtsorgane.

(3) Die in Abs. 2 genannten Organe haben

1. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz genannten Vorschriften zu überwachen; zu diesem Zweck sind sie berechtigt, gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern;
2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.“

Die maßgeblichen Vorschriften des AVG 1991 lauten:

„I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Behörden

Zuständigkeit

§ 1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften.

§ 3. Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch

danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.

§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden."

§ 3 VwGVG 2014 lautet:

„Örtliche Zuständigkeit
§ 3. (1) Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.
(2) Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören,
1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, nach § 3 Z 1, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat;
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat;
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG nach dem Ort, an dem das Verhalten gesetzt wurde.
(3) Lässt sich die Zuständigkeit nicht gemäß Abs. 1 oder 2 bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. „Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH haben Behörden und VwG ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Dies bedeutet grundsätzlich, dass Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften während des Verwaltungsverfahrens bis zur Erlassung des Bescheides oder Erkenntnisses bzw. Beschlusses, stets zu beachten sind. Sowohl für die Behörden als auch für die VwG (früher die Rechtsmittelbehörden) gilt, dass maßgebend für die Zuständigkeit zur Erlassung des jeweiligen Bescheides oder Erkenntnisses bzw. Beschlusses die im Zeitpunkt der Erlassung geltende Rechtslage ist. Im Fall einer Änderung der Sach- und Rechtslage im Laufe des Verfahrens, das heißt vor Erlassung des Bescheides oder Erkenntnisses bzw. Beschlusses, welche eine Änderung der Zuständigkeit bewirkt, ist das Verfahren von der nach der neuen Situation zuständigen Behörde bzw. dem nunmehr zuständigen VwG weiter zu führen, weil dem Verwaltungsverfahren eine ‚perpetuatio fori' fremd ist (vgl. jüngst VwGH 5.3.2021, Ra 2018/04/0173; 26.6.2014, Ra 2014/03/0004, VwSlg 18884 A/2014; 28.1.2003,

2002/14/0141, VwSlg 7788 F/2003, jeweils mwN).“ (VwGH 23. Juni 2021; Ra 2019/13/0111)

IV.2. Das Führerscheingesetz stellt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit auf den Wohnsitz, allenfalls den Aufenthalt des Beteiligten ab. Auch das nur subsidiär anzuwendende AVG knüpft hiezu an den Hauptwohnsitz bzw. Aufenthalt an.

Der Bf ist seit X nicht mehr in Oberösterreich aufhältig, sondern hat seinen Hauptwohnsitz in der X. Dies ergibt sich aus dem ZMR.

§ 3 Abs 2 Z 1 VwGVG regelt die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; darin wird auf § 3 Z 1, 2 und 3 AVG verwiesen. Demnach richtet sich die Zuständigkeit im Administrativverfahren (anders als im Verwaltungsstrafverfahren) nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde zwar die Auffassung vertreten, dass ein zwangsweise begründeter Aufenthalt eines Häftlings kein Wohnsitz sei (vgl. bspw. VwGH 13. Dezember 2012, Zl. 2010/21/0168), jedoch war in den in der Judikatur beschriebenen Fällen in der Haftanstalt keine Hauptwohnsitzmeldung vorgenommen worden oder es bestand daneben ein anderer (Haupt-)wohnsitz. Im gegebenen Fall hat der Bf seinen Wohnsitz in Hörsching nach dem ZMR bereits am 23. Dezember 2022 aufgegeben. Zwischen 26. Jänner 2022 und 11. Jänner 2023 befand sich der Bf in U-Haft in Linz.
Aktuell ist hinsichtlich des Bf ein Hauptwohnsitz in der Justizanstalt Sonnberg gemeldet. Ein anderer Wohnsitz (weder ein anderer Haupt- noch ein Nebenwohnsitz) lässt sich dem ZMR nicht entnehmen.

Sämtliche diesbezüglichen örtlichen Anknüpfungspunkte sind im für das verwaltungsgerichtliche Verfahren relevanten Zeitraum in Niederösterreich gelegen.

Ginge man im Übrigen davon aus, dass die vorliegende Hauptwohnsitzmeldung nicht relevant wäre, wäre gemäß § 3 Abs 3 Z 3 AVG subsidiär auf den Aufenthalt des Bf abzustellen.
Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist demnach nicht gegeben.

IV.3. „Das Landesverwaltungsgericht hat - nach Erlassung des förmlichen Zurückweisungsbeschlusses - die Akten des Verfahrens an das zuständige

Bundesfinanzgericht zu übermitteln, um diesem die Möglichkeit zu geben, über die Beschwerde zu entscheiden. In Hinblick auf die Zurückweisung der Beschwerde ‚infolge Unzuständigkeit' erfolgte mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes lediglich ein Abspruch über seine Unzuständigkeit, nicht jedoch eine abschließende Erledigung des Beschwerdeverfahrens (vgl. auch VwGH 13.9.2016, Ra 2016/22/0054)." (VwGH 15. Dezember 2017, Ro 2016/17/0004)

„Auch den VwG ist durch die subsidiäre (sinngemäße) Anwendbarkeit des § 6 AVG (siehe § 17 VwGVG 2014) die Möglichkeit eröffnet, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle (die auch ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges VwG sein kann) durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinn des § 31 Abs. 2 VwGVG 2014 weiterzuleiten (siehe zum Fehlen eines subjektiven Rechts auf Weiterleitung eines Anbringens im Sinn des § 6 AVG etwa VwGH 20.2.2002, 2001/08/0088). Beschwerden an die VwG sind aber ‚jedenfalls' dann wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, wenn die Unzuständigkeit des VwG zweifelhaft und nicht offenkundig ist (vgl. VwGH 18.2.2005, Ko 2015/03/0001)." (VwGH 13. Dezember 2021, Ra 2021/04/0190)

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich spricht mit dem ggst. Beschluss lediglich über seine eigene Unzuständigkeit ab und erledigt die Beschwerde mit diesem nicht abschließend. Die Akten werden an das zuständige Landesverwaltungsgericht Niederösterreich übermittelt (VwGH 5. Dezember 2017; Ro 2016/17/0004 mwN).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl